



# Offenlegung § 65a BWG der Meinl Bank AG für das Geschäftsjahr 2015

## Allgemeines

Die Meinl Bank AG ist aufgrund der Bestimmungen des § 65a BWG idF BGBl. I Nr. 184/2013 dazu verpflichtet, auf der Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten. Diese Informationen werden in der Folge dargestellt.

### § 5 Abs. 1 Z 6-9 BWG

Bei den Vorständen der Meinl Bank AG liegt kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO vor. Zusätzlich wurde über das Vermögen keines der Vorstände beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Vorstände maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet.

Die Vorstände der Meinl Bank AG verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen bei diesen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen für den Betrieb der Geschäfte gem. § 1 Abs. 1 BWG erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben.

Die Vorstände der Meinl Bank AG sind aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet und weisen die für den Betrieb des Kreditinstituts erforderlichen Erfahrungen aus. Darüber hinaus nehmen die Vorstände der Meinl Bank AG regelmäßig an Fachvorträgen und Diskussionsveranstaltungen teil, um so sicherzustellen, dass diese ausreichende Kenntnisse und Leitungserfahrungen aufweisen.

Auch liegen gegen Mitglieder des Vorstandes, die nicht österreichische Staatsbürger sind, keine Ausschließungsgründe in dem Staat vor, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen.

Die Vorstände der Meinl Bank AG wenden ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Instituts auf. Alle anderen Bestimmungen des § 5 Abs. Z 9a BWG werden ebenfalls eingehalten.

### § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG

Bei den Aufsichtsräten der Meinl Bank AG liegt kein Ausschließungsgrund gem. § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO vor. Zusätzlich wurde über das Vermögen keines der Mitglieder des Aufsichtsrats beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Aufsichtsräte maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet.

Die Aufsichtsräte der Meinl Bank AG verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ergeben würde.

Die Aufsichtsräte der Meinl Bank AG verfügen jederzeit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Geschäftstätigkeiten der Meinl Bank AG einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu verstehen, dass sie die Entscheidungen der Vorstände überwachen und kontrollieren können. Um dies dauerhaft sicherzustellen, nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates regelmäßig an Vorträgen zu verschiedenen bankspezifischen Themen teil.

Auch liegen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates der Meinl Bank AG, die nicht österreichische Staatsbürger sind, keine Ausschließungsgründe in dem Staat vor, dessen Staatsbürgerschaft sie haben.



Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Meinl Bank AG, wenden ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten innerhalb der Meinl Bank AG auf. Alle weiteren Anforderungen des § 28a Abs. 5 Z 5 werden eingehalten.

### **§ 29 BWG - Nominierungsausschuss**

Aufgrund des Umstandes, dass die Meinl Bank AG aufgrund der Höhe ihrer Bilanzsumme nicht zur Errichtung eines Nominierungsausschusses verpflichtet ist, werden alle innerhalb des § 29 BWG normierten Aufgaben durch den Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

### **§ 39b BWG – Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken**

Die innerhalb der Meinl Bank AG implementierte Vergütungspolitik und –praktiken stimmen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen Werten und nachhaltigen Interessen der Meinl Bank AG überein und beinhalten Vorkehrung zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik der Meinl Bank AG ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das festgelegte Maß hinausgehen. Der Aufsichtsrat der Meinl Bank AG überprüft die implementierten Grundsätze der Vergütung regelmäßig und überwacht deren Umsetzung.

### **§ 39c BWG - Vergütungsausschuss**

Aufgrund des Umstandes, dass die Meinl Bank AG aufgrund der Höhe ihrer Bilanzsumme nicht zur Errichtung eines Vergütungsausschusses verpflichtet ist, werden alle innerhalb des § 39c BWG normierten Aufgaben durch den Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

### **Finanzinformationen gemäß § 64 Abs. 1 ZZ 18 und 19 BWG (gem. Jahresabschluss 2015)**

Meinl Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Österreich (keine weiteren Niederlassungen) ist konzessioniert zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 BWG

Nettozinsertrag 2015:	EUR 4.361.123,26
Betriebsertrag 2015:	EUR 29.379.590,29
Mitarbeiter gesamt:	104
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT):	EUR 14.207.971,57
Steuern vom Einkommen 2015:	EUR -2.397.554,11
Erhaltene öffentliche Beihilfen:	EUR 0,00
Gesamtkapitalrentabilität:	-28,92%